

Regierungsratsbeschluss

vom 11. Juni 2012

Nr. 2012/1167

**Krankenversicherung: Genehmigung des Vertrages zwischen der Solothurner Spitäler AG und der Sanitas Grundversicherungen AG betreffend stationäre Patienten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäss KVG in der allgemeinen Abteilung der Rehabilitation
gültig ab 01.01.2012**

1. Ausgangslage

Zwischen der Solothurner Spitäler AG und der Sanitas Grundversicherungen AG konnte ein Vertrag betreffend stationäre Patienten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäss KVG in der allgemeinen Abteilung der Rehabilitation abgeschlossen werden. Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat (Art. 46. Abs. 4 KVG).

2. Erwägung

Die Genehmigungsbehörde hat zu prüfen, ob der Tarifvertrag mit dem Krankenversicherungsgesetz und dabei insbesondere mit dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und der Billigkeit im Einklang steht (Art. 46 Abs. 4 KVG). Im vorgelegten Vertrag sind die Tarife für die stationären Behandlungen in der allgemeinen Abteilung der Rehabilitation nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen bemessen und einvernehmlich festgelegt worden. Es ergeben sich keine Anhaltspunkte, wonach in der vorgelegten Vereinbarung die Vorgaben des KVG nicht beachtet worden wären. Sie entspricht den KVG-Kriterien der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit. Die Vereinbarung der Vertragsparteien kann genehmigt werden.

3. Stellungnahme der Preisüberwachung

Der Preisüberwacher hat mit Schreiben vom 26. April 2012 auf die Abgabe einer Empfehlung verzichtet.

4. Beschluss

Der Vertrag zwischen der Solothurner Spitäler AG und der Sanitas Grundversicherungen AG betreffend stationäre Patienten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäss KVG in der allgemeinen Abteilung der Rehabilitation mit Gültigkeit ab 1. Januar 2012 wird genehmigt.



Andreas Eng
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit der Zustellung schriftlich und begründet Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Abteilung III, Postfach, 3000 Bern 14, erhoben werden.

Verteiler

Departement des Innern, Amt für soziale Sicherheit; Ablage
Departement des Innern, Gesundheitsamt
Sanitas Grundversicherungen, Jänergasse 3, 8021 Zürich, (Versand durch ASO)
Solothurner Spitäler AG, Schössliweg 2-6, 4500 Solothurn, (Versand durch ASO)
Eidg. Volkswirtschaftsdepartement, Preisüberwachung, Effingerstrasse 27, 3003 Bern
Amtsblatt: Publikation Ziffer 4 und Rechtsmittelbelehrung